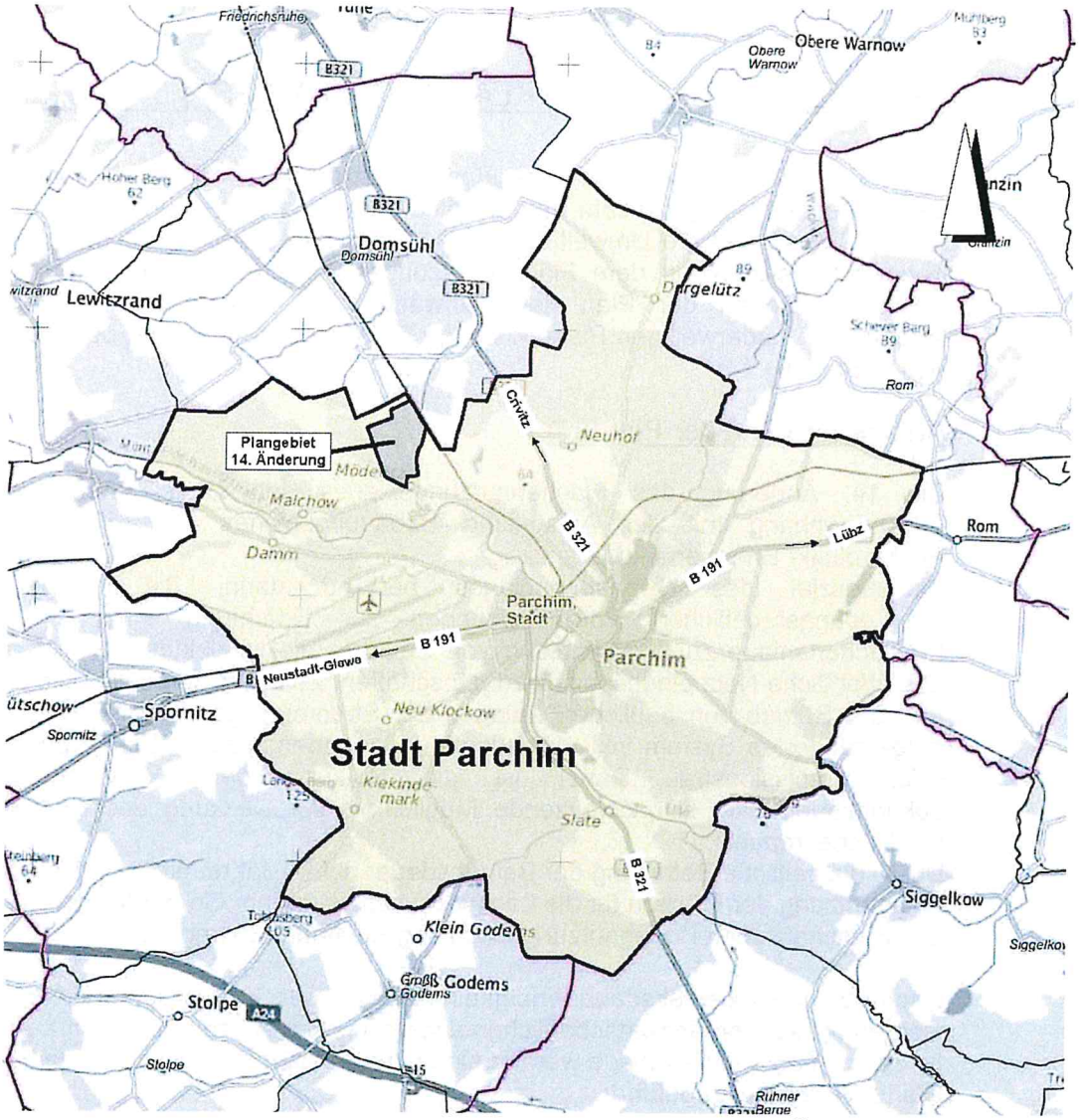


Übersichtsplan

Stadt Parchim

Landkreis Ludwigslust - Parchim

Zusammenfassende Erklärung

zur

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr 53
"Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz "

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 (5) BAUGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

1. Anlass und Ziel der Planung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim steht im Zusammenhang mit der Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz".
Planungsziel des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs der Bundesrepublik.
Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 40 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim wurden auch landschaftspflegerische Belange berücksichtigt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet.
Im Umweltbericht wurden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.
Da es sich bei der 14. Änderung des FNP um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz" handelt, stimmen die Umweltberichte beider Verfahren überein.
Das Plangebiet befindet sich in der ehemaligen Gemeinde Damm, die ein Ortsteil der Stadt Parchim ist, und umfasst in der Gemarkung Möderitz, Flur 1, die Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322 sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 108,07 ha östlich und westlich entlang der Kreisstraße K120, die Möderitz mit Zieslübbe verbindet. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an östlich liegende Freiflächen-PV-Anlagen auf einer ehemaligen Kiestagebaufläche der Gemeinde Domsühl.

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 53, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.
Die Vorhabenfläche befindet sich in der Stadt Parchim und umfasst eine Fläche in der Gemarkung Möderitz von ca. 108,07 ha östlich und westlich entlang der Kreisstraße K120, die Möderitz mit Zieslübbe verbindet.
Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an östlich liegende Freiflächen-PVAnlagen auf einer ehemaligen Kiestagebaufläche der Gemeinde Domsühl. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 19 und 23.
Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP WM 2010) nicht speziell gekennzeichnet, es liegt außerhalb von Tourismusschwerpunkten bzw. Tourismusentwicklungsräumen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand), auf dessen Fläche bereits Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Zwischennutzung errichtet worden sind. Daraus ist zu schließen, dass aus der Umsetzung der Planinhalte kein raumordnerischer Konflikt entsteht und die Lage des Plangebietes unmittelbar an einer bereits aufgeschlossenen Kiesgrube zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume führt.
Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich laut Biotopkataster keine gesetzlich geschützten Biotope. Die entlang der Kreisstraße K120 straßenbegleitende Baumreihe (ostseitig) und Einzelbäume (westseitig) sind nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V ebenfalls gesetzlich geschützt.
Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der straßenbegleitenden Bäume kann durch ausreichende Abstände ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den ostseitig angrenzenden Wald, innerhalb dessen sich einige Feucht- und Gewässerbiotope in Form von Röhrichten befinden, sowie die nördliche Baumhecke und die junge, mehrreihig angelegte Feldhecke am Westrand des Plangebietes.

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum.
- Vorsorglicher Artenschutz durch Bauzeitenregelung
- Durch die Nutzung der Ackerflächen als Stellflächen für PV-Module erfolgt ausschließlich eine Zwischennutzung. Die festgesetzte Betriebszeit der PV-Anlage ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan auf 40 Jahre beschränkt.

Dennoch generiert die geplante Realisierung der Planinhalte des B-Planes Nr. 53 durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff, der bilanziert und kompensiert werden muss.
Nach landesmethodischem Ansatz verbleibt ein Kompensationsbedarf von 357.141 m² EFÄ.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe wird **innerhalb** des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- *Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs mit eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd-*

bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird (109.395 m² KFÄ).

- *Auf der außerhalb des eingezäunten Bereiches befindlichen Kompensationsfläche (Grünfläche Süd) ist die Einrichtung einer Mähwiese vorgesehen (330.720 m² KFÄ)*

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 440.116 m² KFÄ.
Somit lassen sich die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Landschaftsraum naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.
Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.
Aus technischer Sicht unterbricht die notwendige jährliche Flächenmahd zwischen und ggf. unter den Modulen das Fortschreiten der Sukzession. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und Zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels voraussichtlicher 1-2-schüriger Jahresmahd führt zu einer Erhaltung bzw. Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesenbrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verboten im Sinne von § 44BNatSchG wurden im Bebauungsplan Hinweise zum Vorsorglichen Artenschutz hinsichtlich Bauarbeiten, PV-Betrieb und Rückbau PV-Anlage aufgenommen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung vom 24.07.2023 bis 25.08.2024) wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 13.07.2023 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Stadtvertretung vom 15.05.2024 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.
Es ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Stadt Parchim und zur entsprechenden Aufnahme in den Plan und Begründung. Inhaltliche Schwerpunkte der Anregungen bezogen sich auf raumordnerische Belange zur Bewertung und zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.
Das Amt für Raumordnung weist in ihrer Stellungnahme hin, dass PV-Freiflächen-Anlagen (PV-FFA) auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) verstoßen. Da sich das Planvorhaben weitestgehend außerhalb der im LEP vorgesehenen zulässigen Flächen befindet, muss die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb der PV-FFA über ein Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Deshalb wurde für das Planvorhaben zur Errichtung und den Betrieb der PV-FFA durch die Stadt ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des LEP eingereicht. Der Stadt ist bewusst, dass erst mit der beantragten Zulassung der Abweichungen vom LEP der B-Plan rechtsverbindlich wird und die Planungen umgesetzt werden können. Es gilt der Satzungsbeschluss mit aufschiebender Bedingung.
Weitere inhaltliche Schwerpunkte der vorgebrachten Anregungen bezogen sich auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Erarbeitung des Umweltberichtes mit Eingriffsregelung und zum Artenschutz, Forstwirtschaftliche Belange und Waldabstand, Brand-, Katastrophenschutz und Löschwasserversorgung sowie Belange des Gewässer-, Boden- bzw. Denkmalschutzes.
Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (17.06.2024 - 19.07.2024) wurden durch Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 30.05.2024 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Stadtvertretung vom 11.12.2024 abgewogen und berücksichtigt wurden. Im Einzelnen kann dies dem Ergebnisbericht der Abwägung entnommen werden.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, am Stadtrand des Stadtgebietes Parchim die Voraussetzungen zu schaffen, eine ressourcenschonende Energieform, wie die Photovoltaik, natur- und landschaftsverträglich zu nutzen.
Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Parchim und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stadt hat sich im Vorfeld mit der Thematik der Alternativengegenüberstellung der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in Frage kommenden vorgeprägten Standorten, wie versiegelte Flächen und Konversionsflächen etc. auseinandergesetzt. Abgesehen von den Korridoren beidseitig entlang von Bahnstrecken, hier Bahnstrecke Ludwigslust–Parchim–Schwerin und Ludwigslust–Parchim-Lübz sind die weiteren „klassischen Konversionsstandorte" im Stadtgebiet nicht verfügbar (sh. dazu Standortalternativprüfung als Anlage zur Begründung des

Bebauungsplanes). Daher beschloss die Stadt, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte entlang der Bahnstrecke Ludwigslust–Parchim–Schwerin zu konzentrieren und somit gleichzeitig an anderer Stelle auszuschließen.
So wurden nördlich der Ortslage Möderitz Flächen bestimmt, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf die öffentlichen, als auch auf die natur- und umweltschutzrechtlichen Belange geeignet sind. Zwei Solarparks im Umfeld sind bereits errichtet worden und generieren somit eine „Vorbelastung", welche sich durch die Flächenerweiterung im Umfeld nicht wesentlich und spürbar erhöht. Ein weiteres gemeindliches Kriterium besteht darin, dass der gewählte Konzentrationsstandort für die PV-Nutzung und dessen Umfeld, bereits durch das vorhandene Bergbaugebiet „Kiestagebau Möderitz Nord" und durch die damit verbundenen entstehenden Immissionen sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Belastungen, stark vorgeprägt ist.

Parchim, den 11.11.2026

Bürgermeister

STADT 1 PARCHIM